

**ACT – Führe Regie über dein Leben! (ehemals „Mitspielgelegenheit e.V.), Sonnenallee 147, 12059 Berlin**

## **Vereins-Satzung**

Satzung von „ACT – Führe Regie über dein Leben!“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "ACT – Führe Regie über dein Leben". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 12059 Berlin. Der Verein wurde am 04.01.2008 errichtet.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Jugendhilfe, von Kunst und Kultur sowie der Volks- und Berufsbildung.

Ziele des Vereines: Den Kindern und Jugendlichen soll durch die künstlerische Arbeit ein kreatives und individuelles Verständnis von Weltaneignung und Gestaltungsvermögen aufgezeigt werden. Hierbei geht es um die Vermittlung demokratischer Verfahrens- und Denkweisen in interdisziplinären (d.h. mehrere Kunstsparten übergreifenden) Zusammenhängen mit der Zielsetzung den herkömmlichen Bildungsbegriff zu erweitern. Durch eine partizipative (auf aktive Teilhabe der Beteiligten ausgerichtete) und inklusive (alle Beteiligten, egal welcher Herkunft, gleichberechtigt einbeziehende) Arbeitsweise, die von der Vielfalt ausgeht, werden Menschen mit unterschiedlichster Herkunft und Sozialisation in ihren eigenen Potentialen gefördert und bestärkt, um diese eigenmächtig und konstruktiv in die Gesellschaft einbringen zu können. Darüberhinaus zählen Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zu den Zielen des Vereines.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

Im Bereich der Jugendhilfe und Kunst und Kultur:

Durchführung von künstlerischen Projekten in Schulen und außerschulischen Kontexten mit Heranwachsenden. ACT setzt hierbei maßgeblich auf die Kunstform Theater als das wirkmächtigste Bildungsmittel unserer Zeit. Es werden aber auch andere Kunstsparten wie Tanz, Kostümbild, Musik usw. in die Arbeit mit einbezogen. Darüber hinaus finden Projekte im MINT-Bereich statt, die mit der Theaterarbeit verbunden werden.

Im Bereich der Volks- und Berufsbildung:

Fort- und Weiterbildung der anleitenden Künstler\_innen nach den ACT-Prinzipien zur Qualitätssicherung unserer Projekte. Durchführung von Weiterbildungen und Studientagen nach den ACT-Prinzipien in schulischen und außerschulischen Kontexten. Die ACT-Prinzipien umfassen folgende zwei Bereiche: Beziehung als Grundlage für partizipatives Arbeiten anhand des Statuskonzeptes nach Keith Johnstone (Konzept nach Maïke Plath in „Spielend unterrichten“, Beltz Verlag) und Partizipation (Teilhabe der Schüler\_innen, z.B. durch die Arbeit mit dem Theatralen Mischpult, einem Methoden-Set für den Theater-Unterricht von Maïke Plath, Beltz Verlag).

Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung:

Regelmäßige Informationen und projektbezogenes Informationsmaterial für Öffentlichkeitsarbeit und für die Akquirierung von Spendern und Fördermitteln.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Eine Mitwirkung in vom Verein initiierten Projekten wird nicht mit der Auflage, Mitglied des Vereins sein zu müssen, gekoppelt.

§ 2 Nr.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Organe des Vereins (§ 7) können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 2 Nr. 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Über die Beitrittserklärung von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Über die aktive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte und einen regelmäßigen Geldbeitrag zahlt.

(5) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie als Fördermitglied die Zuwendung pünktlich zu zahlen.

(3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.

(4) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch freiwilligen Austritt

c) durch Ausschluss aus dem Verein

d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

(2) Fördermitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten und am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Mindesthöhe der Beiträge werden vom Vorstand bestimmt. Sie können monatlich, jährlich, viertel- oder halbjährlich eingezogen werden.

## § 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

3-5 Vereinsmitgliedern, die sich die Arbeit thematisch nach Absprache aufteilen.

Der Verein wird gerichtlich und außer gerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## § 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung unbefristet gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Die Wahl des Vorstandes kann auf Lebenszeit bzw. unbefristet erfolgen und auf einzelne Vorstandsmitglieder beschränkt werden. Die Bestellung des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung nur widerrufen werden, wenn dieser seine Pflichten grob verletzt hat oder unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Für den Widerruf ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

## § 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand schriftlich, fernmündlich, elektronisch oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet eine Person aus dem Vorstand. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes. Entlastung des Vorstandes.
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes. Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## § 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird von einem zu ernennenden Protokollführer geführt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine

Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

#### § 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

#### § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

#### § 16 Auflösung des Vereins

§ 16 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Personen aus dem Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung kultureller Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04.01.2008 errichtet.

Ort: Berlin Datum: 04.01.2008

Vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.06.2008 geändert.

Vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.09.2014 geändert.

Vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.04.2015 geändert.

Vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.09.2016 insgesamt neu gefasst.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

---

**Stefanie López**

Berlin, 05.09.2016